

Außerkräftsetzung des Zolles für Malz.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914 wird einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung der Zoll für Malz der Z. Nr. 30 des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907 kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.